

11.09.91

V - FJ - In

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes

- Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg -

Punkt der 634. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1991

A

Der federführende Ausschuß für Verteidigung (V),
der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen
beim Deutschen Bundestag einzubringen:

V
In 1. Zu den Artikeln 1 und 2

In den Artikeln 1 und 2 sind unter Buchstabe b in dem
jeweils anzufügenden neuen Absatz 4
die Worte "oder für diesen"
durch die Worte "oder hauptberuflich Feuerwehreinsatz-
dienst bei Gemeinden oder Landkreisen leisten oder für
diese Dienste"
zu ersetzen.

Ausgeliefert am 1 2. SEP. 1991

Als Folge sind

Vorblatt und Begründung wie folgt zu ändern:

a) Vorblatt:

In Abschnitt A "Zielsetzung" ist das Wort "hauptamtlichen" durch das Wort "hauptberuflichen" zu ersetzen.

b) Begründung:

aa) In Abschnitt A "Allgemeiner Teil" ist das Wort "hauptamtlichen" durchgehend durch das Wort "hauptberuflichen" zu ersetzen.

bb) In Abschnitt B "Besonderer Teil" ist die Begründung zu Artikel 1 wie folgt zu fassen:

"Die Änderung erweitert den Anwendungsbereich des § 42 WPflG. Zu dem von dieser Wehrdienstausnahme erfaßten Personenkreis gehören hierdurch auch das dem Einsatzdienst einer öffentlichen Feuerwehr angehörende hauptamtliche Personal und diejenigen, die hauptberuflich Feuerwehreinsatzdienst bei Gemeinden oder Landkreisen leisten. Dieses Personal ist bei Erfüllung der näheren Voraussetzungen des neuen Absatzes 4 von § 42 WPflG kraft Gesetzes vom Wehrdienst freigestellt und kann zu keiner Art des Wehrdienstes (§ 4 Abs. 1 WPflG) herangezogen werden.

...

Unter die Neuregelung fallen nur hauptberufliche Kräfte öffentlicher Feuerwehren, die dem "Einsatzdienst" angehören. Der Begriff "Einsatzdienst" umfaßt nicht ausschließlich den Dienst an der Einsatzstelle, er ist vielmehr im weiteren Sinne zu verstehen. Zum "Einsatzdienst" zählen auch der Leistungsdienst einschließlich des Dienstes in den Feuerwehreinsatz-Leitstellen und der Instandsetzungsdienst. Dagegen erstreckt sich dieser Begriff nicht auf Verwaltungstätigkeiten innerhalb einer öffentlichen Feuerwehr. Das Verwaltungspersonal der öffentlichen Feuerwehren gehört nicht zu dem begünstigten Personenkreis."

Begründung:

Durch die vorgeschlagenen Ergänzungen wird in jedem Falle auch das hauptberufliche Personal der Feuerwehreinsatz-Leitstellen einbezogen, was für die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Feuerwehren von wesentlicher Bedeutung ist.

- FJ 2. In Abschnitt A "Allgemeiner Teil" der Begründung ist der letzte Satz "Für den Zivildienst gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend." zu streichen.

Begründung:

Vermeidung von Mißverständnissen.

...

B

3. Der Ausschuß für Frauen und Jugend empfiehlt dem Bundesrat ferner, folgende **EntschlieÙung** zu fassen:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, alsbald ein Gesamtkonzept dazu vorzulegen, wie den immer drängenderen Problemen der Wehrgerechtigkeit beizukommen ist. Dabei wird u. a. das Verhältnis von Wehrdienst und dem Dienst in Mangelberufen (Alten- und Krankenpfleger, Rettungsdienst, Dienst in Berufsfeuerwehren u. a.) zu definieren sein.